

BGer 5A_803/2012 vom 20. Dezember 2012

Bundesgericht, 2012-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_803_2012

FR: TF 5A_803/2012 du 20 décembre 2012

IT: TF 5A_803/2012 del 20 dicembre 2012

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein letztinstanzlicher (Art. 75 Abs. 1 BGG) kantonalen Endentscheid (Art. 90 BGG) betreffend Errichtung einer Beistandschaft. Er betrifft eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 BGG), womit die Beschwerde in Zivilsachen ohne weiteres gegeben ist. Der Beschwerdeführer war Partei im kantonalen Verfahren (Art. 76 Abs. 1 lit. a BGG). Seinem sinngemässen Antrag um Aufhebung der vormundschaftlichen Massnahmen wurde nicht entsprochen; er verfügt damit über ein schützenswertes Interesse an der Aufhebung bzw. Änderung des angefochtenen Entscheids (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG). Auf die im Übrigen fristgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 100 Abs. 1 BGG) ist grundsätzlich einzutreten.

E. 1.2

In der Beschwerde ist in Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, welche Rechte der beschwerdeführenden Partei durch das kantonale Gericht verletzt worden sind (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 134 II 244 E. 2.1 S. 245), wobei eine allfällige Verletzung verfassungsmässiger Rechte vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft wird, sondern nur dann, wenn solche Rügen in der Beschwerdeschrift ausdrücklich erhoben und begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 135 III 232 E. 1.2 S. 234). Wird eine Sachverhaltsfeststellung beanstandet, muss in der Beschwerdeschrift dargelegt werden, inwiefern diese Feststellung willkürlich oder durch eine andere Rechtsverletzung im Sinn von Art. 95 BGG (z.B. Art. 29 Abs. 2 BV oder Art. 8 ZGB) zustande gekommen ist (vgl. BGE 133 II 249 E. 1.2.2 und 1.4.3 S. 255) und inwiefern die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 in fine BGG; BGE 135 I 19 E. 2.2.2 S. 22). Auf rein appellatorische Kritik am Sachverhalt tritt das Bundesgericht nicht ein.

E. 2.1

Die Vormundschaftsbehörde hat über den Beschwerdeführer eine Beistandschaft gemäss Art. 392 Ziff. 1 und Art. 393 Ziff. 2 ZGB errichtet. Eine Beistandschaft nach Art. 392 Ziff. 1 ZGB ist anzuordnen, wenn eine mündige Person in einer dringenden Angelegenheit infolge von Krankheit, Abwesenheit oder dergleichen weder selbst handeln noch einen Vertreter bestimmen kann. Nach Art. 393 Ziff. 2 ZGB ist eine Beistandschaft gerechtfertigt, wenn eine Person unfähig ist, die Verwaltung ihres Vermögens selbst zu besorgen oder einen Vertreter zu bestellen; diese Massnahme kommt nur in Betracht, falls keine Vormundschaft zu errichten ist.

E. 2.2

Das Verwaltungsgericht hat im Wesentlichen erwogen, indem der Beschwerdeführer seine IV-Leistung weiterhin ablehne, gefährde er seine eigene Existenz. Im Weiteren hat es

gestützt auf den Abschlussbericht der IV-Stelle vom 9. Mai 2011 und das Urteil des Versicherungsgerichts vom 13. August 2010 hervorgehoben, der Beschwerdeführer leide an einer paranoiden Schizophrenie und an Anorexie. Laut einem Bericht der Psychiatrischen Dienste der A. _____ Spitäler AG vom 29. September 2009 liege bei ihm eine andauernde Persönlichkeitsveränderung nach psychischer Erkrankung vor (ICD_10 F62.1) vor, welche eine 100%-ige Arbeitsunfähigkeit begründe. In seiner bisherigen Tätigkeit als Architekt könne er nicht mehr arbeiten; seine Behinderung beruhe in erster Linie auf der Unfähigkeit, mit Kunden und Kollegen in eine Beziehung zu treten; er meide jeden Kontakt und habe grosse Schwierigkeiten, an Besprechungen oder Diskussionen aktiv teilzunehmen. Überdies sei er auch in Bezug auf rein sachliche Diskussionen für Argumente schwer zugänglich, die nicht seiner Überzeugung entsprächen. Aus dem Abschlussbericht der IV zur beruflichen Eingliederung vom 11. Mai 2009 gehe hervor, dass das Selbst- und Fremdbild des Beschwerdeführers betreffend seine Leistungsfähigkeit massiv auseinandergehe. So sei er der Meinung, seine Arbeitsleistung sei monatlich mit mindestens Fr. 3'500.-- zu entschädigen und nicht nur mit Fr. 1'500.--, wie ihm von seiner Praktikumsstelle angeboten werde. Der Beschwerdeführer sei durch seine kaum vorhandene Sozial- und Kommunikationsfähigkeit in der beruflichen Privatwirtschaft massiv eingeschränkt bzw. für einen Arbeitgeber kaum zumutbar. Aufgrund dieser Schilderungen müsse davon ausgegangen werden, die verweigernde Haltung des Beschwerdeführers gegenüber der IV-Rente sei durch seine gesundheitlichen Einschränkungen bedingt. Diese Einschränkungen führten offenbar dazu, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage sei, seine Fähigkeiten richtig einzuschätzen; ferner falle es ihm krankheitsbedingt schwer, Dinge anzunehmen, die nicht seiner Überzeugung entsprächen. Da diese Haltung seine Existenz gefährde, sei der Beschwerdeführer offensichtlich auf Hilfe bei der Erledigung der finanziellen und administrativen Angelegenheiten angewiesen. Die Einsetzung eines Beistandes, welche die mildeste der zur Verfügung stehenden Massnahmen darstelle, sei deshalb gerechtfertigt.

E. 3.1

Gegen das Urteil der Vorinstanz bringt der Beschwerdeführer als Erstes vor, das Verwaltungsgericht habe ohne mündliche Verhandlung entschieden und überdies seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer wurde bereits von der Vormundschaftsbehörde A. _____ zur Verhandlung vom 18. Januar 2012 vorgeladen und hat dieser Vorladung nicht Folge geleistet. Zudem legt er nicht rechtsgenügend (E. 1.2) dar und ist weder der Beschwerde an das Departement noch jener an das Verwaltungsgericht zu entnehmen, dass er vor dem Departement bzw. vor dem Verwaltungsgericht einen Antrag auf eine mündliche Verhandlung gestellt hat. Von einer Verletzung des Anspruchs auf eine öffentliche Verhandlung kann daher keine Rede sein. Im Übrigen erörtert der Beschwerdeführer in seiner Eingabe nicht substantiiert (E. 1.2), inwiefern das rechtliche Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verletzt worden sein soll. Darauf ist nicht einzutreten.

E. 4

Mit Bezug auf den Entscheid des Verwaltungsgerichts in der Sache beschränkt sich der Beschwerdeführer einerseits darauf, eigene Tatsachen vorzutragen; soweit diese von den Feststellungen des angefochtenen Urteils abweichen, ist darauf von vornherein nicht

einzutreten (E. 1.2). Andererseits schickt er sich an, seine gesundheitlichen Probleme zu verniedlichen und das verwaltungsgerichtliche Urteil als unhaltbar zu bezeichnen, ohne dabei aber rechtsgenügend auf die entsprechenden tatsächlichen Feststellungen (BGE 81 II 263) des Verwaltungsgerichts zum Gesundheitszustand einzugehen und darzulegen, inwiefern diese Feststellungen willkürlich sein oder sonst wie gegen Bundesrecht verstossen sollen (E. 1.2). Im Übrigen zeigt der Beschwerdeführer auch nicht auf, warum er im Lichte des festgestellten Gesundheitszustandes und der gemäss den verbindlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts durch die Krankheit bedingten Arbeitsunfähigkeit und der krankheitsbedingten negativen Einstellung gegenüber ihm zustehenden IV-Leistungen nicht schutzbedürftig sein soll. Der Beschwerdeführer bringt schliesslich auch nicht vor, die angeordnete Beistandschaft sei unverhältnismässig. Damit wird insgesamt nicht in Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil begründet, inwiefern die Anordnung der Beistandschaft gemäss Art. 392 Ziff. 1 und Art. 393 Ziff. 2 ZGB gegen Bundesrecht verstossen soll. Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 5

Damit ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Den Umständen des konkreten Falles entsprechend werden keine Kosten erhoben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

E. 6

Mit der vorliegenden Kostenregelung wird das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.